



Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904



Ehrenamt

Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Soweit eine Vergütung gezahlt wird, handelt es sich nicht um eine adäquate Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

1. Herr/Frau _____
Anschrift _____
E-Mail _____
Telefon _____
Bankverbindung bei _____
IBAN _____
BIC _____

- nachfolgend „Übungsleiter/in“ genannt –

wird/ist für den Verein TSV Kierspe 1879/1904, Haunerbusch 79, 58566 Kierspe,

- nachfolgend "Verein" genannt –

ab dem _____ ehrenamtlich tätig.

Anmerkung: In den Anwendungsbereich des sogenannten Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG fallen u. a. die nebenberuflichen Tätigkeiten von Gruppenhelfen, Übungsleitern, Trainern und Betreuern (ein Betreuer muss dabei einen direkten pädagogischen Kontakt zu den von ihm betreuten Personen haben, z. B. Mannschaftsbetreuer/in, Jugendleiter/in). Es kommen nur Tätigkeiten für den ideellen Bereich und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins in Betracht.

Der/Die Übungsleiter/in übernimmt die Aufgabe/Tätigkeit als (bitte ankreuzen)

Übungsleiter

Gruppenhelfer/Übungsleiterhelfer



Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904



Der/Die Übungsleiter/in erhält (bitte ankreuzen)

- einen Betrag je geleistete Übungsstunde nach Abstimmung mit dem Verein _____
- eine monatliche Pauschale von _____ EURO
- insgesamt einen Betrag von _____ EURO/Kalenderjahr

der/die im Rahmen (von) des § 3 Nr. 26 EStG und des § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV als steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung ausgezahlt wird, soweit der Betrag unter dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt.

Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

Der/Die Übungsleiter/in wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberufliche/r Übungsleiter/in, Trainer/in, Betreuer/in, Helfer/in oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zu einer Höhe von insgesamt 2.400 Euro** im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur einmal pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!

**Der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG beträgt seit dem 01.01.2013 2.400 € (Stand 01.01.2017).

3. Der/Die Übungsleiter/in erklärt mit der Unterschrift, dass er/sie den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von zurzeit 2.400 Euro/Kalenderjahr (siehe Hinweise oben) durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer etc., z. B. für einen anderen Verein (zutreffendes bitte ankreuzen)

nicht

in Höhe von _____ EURO/Kalenderjahr

in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende dieser Tätigkeit.

